



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-1225.1E

Datum 24.09.2020

Beschluss

Den Verfassungsrang der in Artikel 56 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg garantierten Mitwirkungsrechte von Bürgerinnen und Bürgern in der Verwaltung erhalten

Regelmäßige außerparlamentarische Mitwirkung in der Verwaltung durch die Bürger*innen stärkt unsere Demokratie.

Mit der Bürgerschaftsdrucksache 22/505 der Regierungsfractionen sollen eben diese in Artikel 56 der Hamburger Verfassung garantierten Mitwirkungsrechte der Hamburger Bürger*innen in der Verwaltung aus der Verfassung gestrichen werden. Als Begründung für diesen Schritt werden mangelnde Transparenz und verfehlte personelle Besetzung der Deputationen herangezogen. Ein Recht mit Verfassungsrang ist ein hohes Gut. Kritik an den Deputationen kann kein Grund zur Degradierung bzw. Abschaffung von Mitwirkungsrechten an sich sein, sondern höchstens ein Anlass, den Rahmen für die Ausübung der Rechte zu verbessern.

Dies tut die beantragte Neufassung des Artikels 56 nicht. Transparenz und Bürgernähe der Verwaltung, die statt der Mitwirkungsrechte in Artikel 56 festgeschrieben werden sollen, sind zwar an sich nicht zu beanstanden, allerdings ersetzen sie keinesfalls die regelmäßige und aktive Beteiligung von Bürger*innen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 79, 127 – Rastede) spricht in seiner Entscheidung vom Spannungsverhältnis von Verwaltungseffizienz einerseits und Bürgernähe UND Bürgerbeteiligung andererseits. Somit wird klar, dass Bürgernähe deren Beteiligung nicht zwangsläufig umfasst.

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) nennt in seinem § 1 die Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung sowie die Kontrolle staatlichen Handelns als Gesetzeszweck. Es zielt jedoch nicht auf die regelmäßige Beteiligung im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen ab.

Aus regelmäßiger, aktiver und rechtzeitiger Einbeziehung von Bürger*innen in Verwaltungsentscheidungen wird das Recht, sich Informationen zu beschaffen und die Aufgabe, diese dann auch zu verwerten.

Die geplante Änderung der Hamburger Verfassung öffnet nicht nur die Tür zur Abschaffung der Deputationen, sondern auch weiterer Partizipationsrechte der Hamburger*innen, z.B. des Modells der „zubenannten Bürger*innen“.

Vor diesem Hintergrund beschließt die Bezirksversammlung:

- 1. Die Bezirksversammlung fordert die Bürgerschaft auf, der in der Bürgerschaftsdrucksache 22/505 beantragten Änderung des Artikels 56 nur unter der Bedingung zuzustimmen, dass die Mitwirkungsrechte weiterhin Verfassungsrang haben.**

2. Die Bezirksversammlung empfiehlt, die Grundsätze von Transparenz und Bürgernähe der Verwaltung mit Verfassungsgarantie auszustatten.